

**Bebauungsplan „Im Mittelfeld Nord“
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
Bürstädter Zeitung am 15.08.2020**

**Amtliche Bekanntmachung
des Magistrats der Stadt Bürstadt**



**Betr.: Bauleitplanung der Stadt Bürstadt;
Bebauungsplan „Im Mittelfeld Nord“ im Stadtteil Bobstadt**
**hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3
Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bürstadt hat in ihrer Sitzung am 18.03.2020 den Bebauungsplan „Im Mittelfeld Nord“ im Bürstädter Stadtteil Bobstadt einschließlich der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen (örtlichen Bauvorschriften) nach § 91 Hessischer Bauordnung (HBO) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Dieser Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan dient der Schaffung der bauleitplanerischen Voraussetzungen für die gewerbliche Nutzung des Planbereiches.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im Stadtteil Bobstadt und umfasst nach der aktuell gültigen Liegenschaftskarte folgende Grundstücke: Gemarkung Bobstadt, Flur 1, Flurstücke Nr. 268/5, Nr. 271/3, Nr. 272/38 (teilweise), Nr. 272/40 (teilweise), Nr. 328 (teilweise), Nr. 348/4 (teilweise), Nr. 380 (teilweise) und Nr. 395 (teilweise), Gemarkung Bobstadt, Flur 7, Flurstücke Nr. 71/21, Nr. 72, Nr. 73, Nr. 74, Nr. 75, Nr. 76, Nr. 77, Nr. 78, Nr. 79, Nr. 80 (teilweise), Nr. 81 (teilweise), Nr. 82 (teilweise), Nr. 83 (teilweise), Nr. 102 (teilweise), Nr. 103 (teilweise), Nr. 104 (teilweise), Nr. 105/1 (teilweise), Nr. 105/2 (teilweise), Nr. 106, Nr. 107/1, Nr. 107/3, Nr. 107/4, Nr. 108, Nr. 109, Nr. 110/1, Nr. 110/2, Nr. 111/1, Nr. 111/2, Nr. 128 (teilweise), Nr. 134/5 (teilweise), Nr. 136 (teilweise), Nr. 137, Nr. 138 (teilweise), Nr. 142/1 (teilweise) und Nr. 142/2. Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 8,7 ha. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist in der beigefügten Plandarstellung durch gestrichelte Umrandung gekennzeichnet.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB werden die Satzungsunterlagen zum Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen (planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und bauordnungsrechtliche Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) nach § 91 HBO) und der beigefügten Begründung einschließlich dem Umweltbericht mit samt den in der Begründung genannten Anlagen (Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, Bestands- und Entwicklungsplan zum Umweltbericht, Externe Ausgleichsmaßnahmen, Artenschutzprüfung gemäß § 44 (1) BNatSchG, Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integriertem Artenschutzfachbeitrag, Wasserrahmenrichtlinie-Fachbeitrag, Schalltechnische Untersuchungen (Geräuschkontingentierung, Verkehrslärm, Baulärm, Neubau EÜ Bobstadt), Archäologisch-geophysikalische Prospektion, Verkehrstechnische Untersuchung, Querschnitt B-B Erschließungsstraße/B44, Baugrundgutachten und geotechnische Empfehlungen zur Ausführung der Erschließungsmaßnahmen, Geotechnischer Bericht, Hydrogeologische Untersuchungen zur geplanten Personenunterführung, Hydrogeologischer Bericht zum Einfluss der PU auf das Grundwasser, Geotechnischer Ergänzungsbericht, Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept, Eisenbahnüberführung Bobstadt (Lageplan; Rampen/Treppen West- und Ost: Grundrisse, Schnitte und Details), Erläuterungsbericht zur Beseitigung Bahnübergang BÜ26 Bobstadt, Protokoll Bürgerinformationsveranstaltung Bobstadt am 21.03.2019) mit der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB, ab sofort zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Satzungsunterlagen zum Bebauungsplan und die zusammenfassende Erklärung können bei der Stadtverwaltung Bürstadt im Bauamt des Rathauses, Rathausstraße 2 in 68642 Bürstadt, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Bürstadt sind:

Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr

Bitte beachten Sie, dass aus aktuellem Anlass in der Zeit der Corona – Pandemie die derzeit geltenden Abstands- und Hygieneregulungen anzuwenden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn ihm aufgrund der Festsetzungen der Satzung die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile entstanden sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Magistrat der Stadt Bürstadt beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bürstadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 215 Abs. 1 Satz 2 BauGB gilt § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

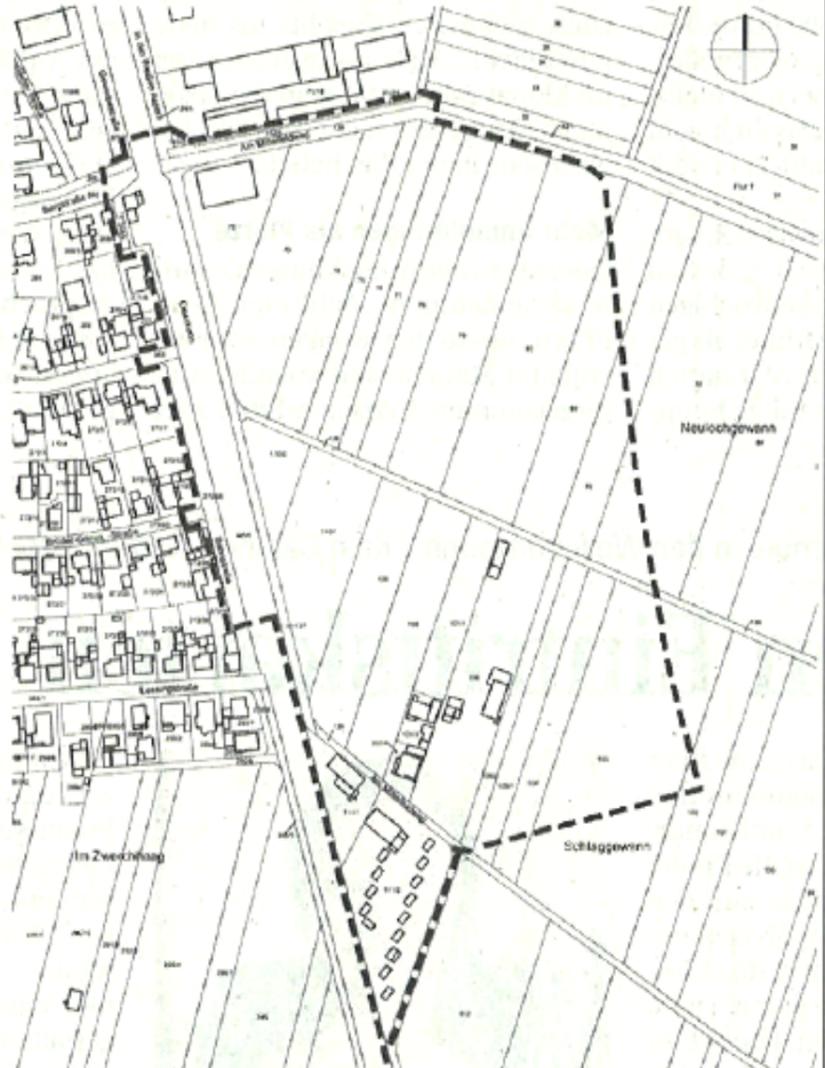


Abbildung: Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Im Mittelfeld Nord“ in Bürstadt-Bobstadt (unmaßstäblich)

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan einschließlich der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen (örtlichen Bauvorschriften) in Kraft.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung kann im Übrigen auch auf der Internetseite der Stadt Bürstadt unter <https://www.buerstadt.de/de/rathaus-politik/rathauservice/bebauungsplaene> eingesehen werden.

Bürstadt, den 11. August 2020

**Für den Magistrat der Stadt Bürstadt
Gez. Barbara Schader, Bürgermeisterin**